

# AKTENVERMERK



Sachgebiet: SG 32  
Sachbearbeiter: Frau Komar  
E-Mail: umweltamt@neuburg-schrobenhausen.de  
Telefon: 0 84 31 / 57 - 399

Neuburg a. d. Donau, 01.03.2022

## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Donaumoos-Zweckverband, Anna-von-Philipp-Str. B33, 86633 Neuburg a.d. Donau  
**Vorhaben:** Gewässerausbau für die Umsetzung von Moorschutzmaßnahmen in der Gewanne „Im Langenweiher“

### I. Sachverhalt

Der Donaumoos-Zweckverband plant eine Ausleitung aus dem Graben 237 in das Gebiet zwischen dem Graben 237, dem Längenmühlbach, dem Baierner Fleckengraben und der Staatsstraße St 2035 (Gewanne „Im Langenweiher“), um den Umfang des derzeit stark vernässten Bereichs im Hochwasserrückhaltebecken „Baierner Flecken“ zu reduzieren und gleichzeitig den Grundwasserstand auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1982/0, 1982/15, 1982/49 und 1982/50 der Gemarkung Sinning anzuheben.

Die Ausleitung soll über eine ca. 50 m lange unterirdische Leitung (KG-Rohr DN315, mit verschiedenen Reduzierstücken zur Abflussdrosselung und Gitter gegen Eindringen von Fischen) mit einem Gefälle von ca, 0,5 % in das Grundstück mit der Fl.Nr. 1982/50 der Gemarkung Sinning erfolgen. Damit der unterhalb liegende Abschnitt des Grabens 237 auch in längeren Trockenperioden eine Mindestwassermenge aufweist, wird die Rohrleitung mindestens 10 cm über der Grabensohle in der Böschung des Grabens 237 verbaut. Die Sohle des tief eingeschnittenen Grabens 237 auf Höhe der Ausleitung liegt etwa bei 385,20 m ü. NHN.

In den Zielflächen wird das Wasser über ein System aus Entwässerungsgräben verteilt. Hierzu muss der an das Ausleitungsrohr anschließende seichte Graben auf einer Länge von knapp 100 m um max. 0,5 m eingetieft werden. Um die Verbindung zwischen den Gräben innerhalb des Zielgebietes herzustellen, muss zudem an drei Positionen jeweils ein ca. 10 – 15 m langes KG-Rohr (DN200) unter einem Grünweg hindurchgeführt werden. An insgesamt 16 Standorten werden die Gräben auf einer Länge von etwa 2 m verfüllt. Über einen Grundablass mit Steigrohr (KG-Rohre DN200) kann die Stauhöhe der Dämme eingestellt werden. Je nachdem, wie weit das Steigrohr zur Seite geneigt wird, erfolgt ein höherer oder geringerer Anstau.

Mit Schreiben vom 17.12.2021, eingegangen am 23.12.2021, und Vorlage der Planung beantragt der Donaumoos-Zweckverband die wasserrechtliche Genehmigung und die Klärung der UVP-Pflicht für dieses Vorhaben.

## II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich.

a) Das Vorhaben erfüllt den Gewässernutzungsstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Für Vorhaben mit einem jährlichen Grundwasserfördervolumen von 100.000 m<sup>3</sup> ist gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

b) Für die Einschätzung, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die beantragte Einleitung von Grundwasser eintreten können, dienen die eingereichten Antragsunterlagen des Vorhabensträgers.

### (1) Schutzgut Wasser

Bei den Privatgräben in der Gewanne „Im Langenweiher“ handelt es sich um künstliche Gewässer, welche ursprünglich für die Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt wurden. Im Winter liegen die Grundwasserstände weitgehend an der Geländeoberfläche, größere Bereiche sind überstaut. Im Sommer fallen die Grundwasserstände hingegen stellenweise auf bis zu 0,7 m unter Flur ab. Die Gräben besitzen einen vollständig begradigten Lauf. Die Gewässersohle setzt sich überwiegend aus Schlammablagerungen zusammen.

Der Grundwasserstand ändert sich im Osten durch die unter Punkt I. näher beschriebene Maßnahme im Vergleich zum Ist-Zustand aufgrund des Längenmühlbachs nicht, nach Norden verhindert der Baierner Fleckengraben und nach Süden der Graben 237 eine Grundwasseranhebung, nach Westen steigt das Gelände zur Staatsstraße St 2035 an. Hochwasserabflüsse des Grabens 237 werden weiterhin in das Rückhaltebecken eingeleitet, die Funktion des Rückhalteriums wird nicht beeinträchtigt.

Bei Bedarf erfolgt eine Räumung der Privatgräben, sofern durch die Sedimentation ein Wasserdurchfluss verhindert wird. Die Rohrleitungen werden im Betrieb je nach Bedarf geöffnet oder geschlossen, bzw. deren Höhe eingestellt, um den Grundwasserstand auf das notwendige Maß anzupassen. Die Einleitung des Wassers aus dem Graben 237 ist über die Anbringung verschiedener Reduzierstücke am KG-Rohr steuerbar und wird entsprechend der Witterung und den jeweiligen Grundwasserständen vom Vorhabensträger eingestellt. Die Ein- und Ausläufe der Leitungen werden zugänglich gehalten und beschädigte Bauteile bei Bedarf erneuert.

Insgesamt kommt es durch die geplanten Maßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

### (2) Schutzgut Boden

Die Gewanne „Im Langenweiher“ befindet sich gemäß der Moorbodenkarte von Bayern (1 : 25.000) überwiegend im Bereich von „Vorherrschend Niedermoor und Erdniedermoor“. Südwestlich grenzt der Bereich an „Vorherrschend Anmoorgley und Moorgley, gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Naßgley“ an. Die Maßnahmenfläche liegt zwar im Randbereich des Donaumoos,

die Niedermoorböden weisen aber größtenteils noch Torfmächtigkeiten von bis zu ca. 3,5 m auf.

Zur Verlegung der Rohre muss Boden abgetragen werden, dieser wird anschließend jedoch vor Ort wieder eingebracht. Auch bei der Grabentieferlegung wird Boden abgetragen, das Material hiervon wird zur abschnittswisen Verfüllung der Entwässerungsgräben verwendet. Baubedingt ist durch das Befahren in sehr geringem Umfang mit Bodenverdichtungen zu rechnen. Durch die Verwendung moortauglicher Maschinen wird dies auf ein Minimum reduziert. Es wird keine Neuversiegelung des Bodens verursacht. Die Wirkung der Ansturmaßnahmen wird mit Hilfe mehrerer Grundwassermessstellen überwacht.

Die Bautätigkeiten beschränken sich weitgehend auf die oberste Bodenschicht. Hier liegt entweder eine bis 30 cm dicke Lehmüberdeckung oder bereits sehr stark zersetzte Torfschichten vor. Eine signifikant beschleunigte Moorzersetzung kann insofern ausgeschlossen werden. Aufgrund der angestrebten höheren Grundwasserstände wird vielmehr die Zersetzung der tieferen Torfschichten reduziert und der Boden dadurch letztlich geschützt.

### (3) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für die Maßnahmenumsetzung sind innerhalb der Weideflächen Aufgrabungen nur in geringem Umfang erforderlich, eine erhebliche Störung von Flora und Fauna kann ausgeschlossen werden. Da die Bautätigkeiten lediglich einen kurzen Zeitraum (ca. 7 Tage) umfassen und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden, können baubedingte Beeinträchtigungen des Artenschutzes (maßgeblich Vergrämungseffekte durch Baulärm und Baustellenbetrieb) auf einem sehr geringen Maß gehalten werden. Vergrämungseffekte treten zudem bei eventuell erforderlichen Instandhaltungsarbeiten (z.B. Ersatz beschädigter Rohre) auf. Sofern die Instandhaltungsmaßnahmen zusammen mit anderen Pflegemaßnahmen in dem Gebiet (z.B. Auslichten von Gehölzen entlang der Entwässerungsgräben) durchgeführt werden, wird die Vergrämungswirkung auf ein Minimum begrenzt.

Das Eindringen von Gewässerorganismen (v.a. Fische) in die Rohrleitungen und in Konsequenz ein Verenden auf den Flächen wird durch das Gitter am Rohreinlauf aus dem Graben 237 verhindert. Die Grundwasseranhebung infolge der Wasserausleitung hat ebenfalls keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna. Durch zukünftig feuchtere Bodenverhältnisse werden letztlich feuchtere Wiesenausprägungen gefördert, in welchen sich zunehmend wertgebendere Arten etablieren können.

### (4) Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahmen und der kurzen Bauzeit werden baubedingt nur unerhebliche Mengen an Abgasen und Staub produziert. Mit dem Vorhaben sind keine Versiegelung oder Befestigungen der Oberfläche verbunden. Durch die Grundwasseranhebung kann in geringem Umfang die Nebelbildung erhöht werden. Das Ziel der Maßnahmen ist die Torffestsetzung und die daraus resultierende Freisetzung von Treibhausgasen zu reduzieren, wodurch sich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ergeben.

### (5) Schutzgut Landschaft

Während der Bauzeit werden im Maßnahmenbereich Baumaschinen und Geräte benötigt. Durch die umliegenden Gehölze und des Röhrichts sind diese allerdings relativ schlecht sicht- und hörbar. Da die Bauzeit ohnehin nur wenige Tage in Anspruch nimmt, sind die Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit unerheblich.

Von den Rohrleiten werden nach Abschluss der Baumaßnahmen die Öffnungen nur sichtbar sein, sofern man unmittelbar davorsteht. Bei den Staudämmen in den Gräben ist innerhalb kurzer Zeit mit Schilfbewuchs zu rechnen, sodass sich diese vollständig in das Landschaftsbild integrieren.

## (6) Sonstige Schutzgüter

Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Insbesondere hat das Neuvorhaben keine Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete.

c) Entsprechend den gemachten Angaben und Darstellungen des Vorhabenträgers ist mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen. Somit besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

2. Dieses Ergebnis ergibt sich auch aus den unionsrechtlichen Vorschriften der dem UVPG zu Grunde liegenden EU-Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011. Das Vorhaben liegt mit einem jährlichen Grundwasserförderungsvolumen von 100.000 m<sup>3</sup> deutlich unter dem Schwellenwert von 10 Mio. m<sup>3</sup> und ist damit von Anhang II Nr. 10 Buchstabe I) in Verbindung mit Anhang I Nr. 11 der UVP-RL erfasst. Nach Artikel 4 Absätze 2 und 3 der UVP-RL bestimmen die Mitgliedstaaten in diesen Fällen, ob das Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt, und legen in diesen Fällen die Kriterien dafür fest. Wie dargestellt besteht nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG keine UVP-Pflicht.

Komar